

Der Bürgermeister

Universitätsstadt Gießen • Dezernat II • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Dr. Klaus Dieter Greilich
FDP-Fraktion

über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Peter Neidel
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II / 61/63 - Ne/Mü

Ihr Schreiben vom
17.02.2020

Datum
27.02.2020

Anfrage gemäß § 30 GO – Bebauung des Hochwasserretentionsraumes in Allendorf ANF/2094/2020

Sehr geehrter Herr Dr. Greilich,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Bebauung des Hochwasserretentionsraumes in Allendorf hat kurz vor Weihnachten 2019 begonnen. Obwohl bislang nur der Oberboden abgetragen wurde und das umliegende Gelände bereits massiv aufgeschüttet wurde, haben sich auf dem Gelände mittlerweile mehrere Teiche gebildet. Zum Beispiel steht die Fläche des neuen Spielplatzes bereits seit zwei Monaten mehr oder weniger unter Wasser. Während sich Anwohner von Aubach, Kleefeld und Krautgarten an die bestehenden Halte- und Parkverbotsregelungen halten, ist dies bei den Baufahrzeugen nicht der Fall, so dass es neben massiven Beeinträchtigungen des Verkehrs dort auch teilweise zu Gefährdungen der Fußgänger gekommen ist.

Frage:

Wird die Stadt Gießen für eine Entlastung der Verkehrssituation während der weiteren Bauzeit analog zu Baumaßnahmen in Lützellinden und Kleinlinden einen Wirtschaftsplatz hinter der Mehrzweckhalle Allendorf errichten und sind weitere verkehrsentlastende Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung einer Baustraße geplant?

Antwort:

Nein, die Errichtung eines Wirtschaftsplatzes für ein privates Bauvorhaben ist nicht vorgesehen. Die momentane Belastung der Anlieger ist temporär und wird sich nach Abschluß der Baumaßnahmen wieder entspannen. Aus diesem Grund wären weitere Maßnahmen nicht verhältnismäßig, wengleich die derzeitigen Störungen bekannt sind und deshalb sogar im Rahmen eines Verkehrstages fachgerecht gewürdigt wurden.

1. Zusatzfrage:

Welche Planungen gibt es zur Entlastung der Verkehrssituation in den o.a. Straßen nach Ende der Baumaßnahme und wie oft musste die Ordnungspolizei seit Beginn der Baumaßnahme Bescheide erlassen?"

Antwort:

Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass Maßnahmen zur Entlastung der Verkehrssituation nach Ende der Baumaßnahme erforderlich werden. Die Verkehrslage wird auch dann durch die Ordnungspolizei überwacht werden, soweit erforderlich, werden Sanktionen eingeleitet. Dies war auch zuletzt schon so, wenngleich keine konkreten Zahlen über Verstöße erhoben wurden.

2. Zusatzfrage:

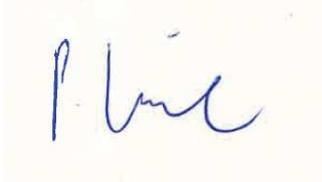
Wird die Stadt weitere Bauvorhaben auf der vorhandenen Freifläche von ca. 5.000 qm genehmigen und so den kompletten Retentionsraum von rund 1,2 Hektar bebauen lassen?"

Antwort:

Sofern der Stadt Gießen genehmigungsfähige Bauanträge für weitere Bauvorhaben auf der in der Anfrage beschriebenen Fläche vorgelegt werden, wird sie hierfür Baugenehmigungen erteilen. Nach § 74 Abs. 1 Hess. Bauordnung ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens in diesem Gebiet ist, dass ein durch ein Bauvorhaben ausgelöster Retentionsraumverlust auf dem eigenen Grundstück in mindestens gleicher Größe auszugleichen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Bürgermeister

Verteiler

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen